

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER GINZINGER ELECTRONIC SYSTEMS GMBH

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der GINZINGER ELECTRONIC SYSTEMS GMBH, A-4952 Weng im Innkreis, Gewerbegebiet Pirath 16, FN 364958d, (im Folgenden kurz „GINZINGER“ oder „AN“) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden kurz „ALB“). Diese ALB gelten auch für sämtliche künftige, derartige Geschäfte, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall gesondert zu vereinbaren ist. Der Auftraggeber erklärt sich damit bei Auftragserteilung ausdrücklich damit einverstanden.

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (im Folgenden kurz „AG“) werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens GINZINGER ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Wenn im Vertrag von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen oder Bedingungen getroffen werden, gehen diese Vertragsregelungen vor.

1.3. Abweichende besondere Vereinbarungen oder Bedingungen bedürfen gegenseitiger Zustimmung in schriftlicher Form.

1.4. Für den Fall, dass zwischen den Vertragsparteien Widersprüche auftreten, gelten in folgender Reihenfolge:

- a) Auftragsbestätigung
- b) Angebot
- c) Allgemeine Lieferbedingungen von GINZINGER
- d) FEEI Lieferbedingungen Stand April 2017
- e) dispositives österreichisches Vertragsrecht.

2. ANGEBOT

2.1. Angebote von GINZINGER gelten als freibleibend.

2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von GINZINGER weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind GINZINGER unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

2.3. Die vom Auftraggeber übergebenen Datensätze und Dokumente sind ohne personenbezug zu übermitteln. Übermittelte auftragsbezogene Daten und Dokumente dürfen vom AG zu statistischen Zwecken unbefristet aufbewahrt werden.

2.4. Erfolgt die Lieferung - ohne dass GINZINGER schuldhaft einen Lieferverzug zu verantworten hat - erst nach dem vereinbarten Liefertermin, so ist GINZINGER zur entsprechenden Anhebung der vereinbarten Preise berechtigt. Diese Preisanpassung erfolgt unter Berücksichtigung der Veränderung der kollektivvertraglichen Lohnkosten oder anderer zur Leistungserstellung notwendigen Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeitsfinanzierung etc. zwischen dem vereinbarten und dem tatsächlichen Liefertermin.

2.5. Kostenvorschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen.

3. VERTRAGSSCHLUSS

3.1. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Warenlieferung oder Übersendung der Faktura seitens GINZINGER zustande.

3.2. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

3.3. Etwaige Mehrkosten aufgrund von Abweichungen der tatsächlichen Gegebenheiten von den vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Plänen sowie Mehrkosten aufgrund verspäteter Überlassung der Unterlagen sind vom AG zu tragen. Änderungen des Auftrages nach Annahme sind ausschließlich einvernehmlich und schriftlich möglich.

4. BEISTELLMATERIAL

4.1. Beistellmaterial ist in ausreichender Menge und termingerecht vom AG zu übermitteln, Details hierzu sind im jeweiligen Angebot bzw. Auftragsbestätigung vermerkt. Verzögerungen können zu geänderten Lieferterminen führen.

4.2. Führt fehlendes Beistellmaterial zu Verzögerungen des Liefertermins von mehr als zehn Werktagen, können für den Auftrag bereits bevorratete Bauteile in Rechnung gestellt werden.

4.3. Beigestellte Materialien müssen als Gurt oder Rolle bereitgestellt werden, eventuelle Kosten für das Gurten von Bauteilen werden dem AG in Rechnung gestellt.

4.4. Bauteilmaße der beigestellten Bauteile müssen konsistent mit den Daten des Layouts sein.

4.5. Beistellteile werden durch den AG für An- und Rücklieferung versichert.

4.6. Der AG ist für die Einhaltung der bauteilspezifischen Lagerzeit sowie Lagerart verantwortlich. Die Risiken aus fehlerhafter Lagerung trägt der AG. Falls spezielle Lagerbedingungen bei GINZINGER notwendig sind, werden diese vom AG mindestens vier (4) Wochen vor Lieferung der Beistellung mitgeteilt. Die angelieferten Bauteilverpackungen selbst müssen für die entsprechende Lagerart korrekt und klar ersichtlich gekennzeichnet werden (Feuchtigkeit, etc.)

4.7. Der AG kennzeichnet die Beistellware eindeutig als ROHS konform, wenn eine ROHS konforme Weiterverarbeitung erwartet wird.

Materialien werden per Bestellung durch GINZINGER geordert, in dem Liefertermin und Menge fixiert werden

5. PROTOTYPEN / FUNKTIONSPRÜFUNG

- 5.1. Für Prototypen, Vorserien und Musterbaugruppen wird keine Gewährleistung und Haftung übernommen. Prototypen, Vorserien und Musterbaugruppen dürfen nicht für die Serienproduktion verwendet werden und sind nicht für den Wiederverkauf bestimmt.
- 5.2. Ohne Funktionstest der Baugruppe können Produktionsfehler unerkannt bleiben. Wenn kein Funktionstest beauftragt wurde, gilt eine produktionsbedingte Ausfallquote von drei Prozent (3 %) seitens des AG als akzeptiert.
- 5.3. Vom AG beigestellte Mess- und Prüfmittel müssen einen gültigen Kalibrierstatus und eine eindeutige Inventarnummer aufweisen. Wenn nicht anders definiert, wird der Intervall der Kalibrierung vom Auftragnehmer entsprechend einer branchenüblichen technischen Vorgehensweise angenommen.
- 5.4. Die Inventarisierung, Kalibrierung, Einschulung und Einrichtung beigestellter Mess- und Prüfmittel wird nach Aufwand zum aktuellen gültigen Stundensatz verrechnet.

6. LIEFERUNG

- 6.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- Datum der Auftragsbestätigung
 - Datum der Erfüllung aller dem AG obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
 - Datum, an dem GINZINGER eine vor Lieferung der Ware/Erbringung der Leistung zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 6.2. Da sich zwischen dem Zeitpunkt der Angebotslegung und dem ersten (Rahmen-)Abruf bestätigte Lieferzeiten ändern können, gelten die im Angebot angegebenen Liefertermine als unverbindlich und werden ab Bestelleingang und Datenklarheit schriftlich fixiert.
- 6.3. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom AG zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 6.4. GINZINGER ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein (1) Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 6.5. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den AG voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen um eben diesen Zeitraum.
- 6.6. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie insbesondere alle Fälle
- höherer Gewalt (insbesondere Krieg, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte);
 - Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von GINZINGER, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten;
 - Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von GINZINGER nicht zu vertreten sind, oder
 - nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von GINZINGER sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten,
- eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
- 6.7. Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt:
Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden von GINZINGER eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den AG, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens einem halben Prozent (0,5 %), insgesamt jedoch maximal fünf Prozent (5 %), vom Netto-Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem AG ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.
- 6.8. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des AG um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem AG für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von einem halben Prozent (0,5 %) des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt fünf Prozent (5 %), berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 6.9. Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Ware spätestens mit Beginn der Nutzung im Rahmen seines Geschäftsbetriebes als vollständig abgenommen.
- 6.10. GINZINGER hat das Recht für alle Lieferungen und Leistungsbestandteile, Subunternehmer einzusetzen.
- 6.11. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, behält sich GINZINGER das Recht zu Über- bzw. Unterlieferungen im Umfang von bis 200 Stk. +/- 5%, ab 201 bis 1000 Stk. +/- 3%, ab 1001 Stk. +/- 2% der bestellten Menge (Stückzahl elektronische Baugruppen und/oder Zubehör) vor.
- 6.12. Nach Absprache mit dem Auftraggeber kann der Auftragnehmer Produktionslose über die bestellte Menge hinaus vergrößern, um eine Linienauslastung zu gewährleisten. Sollte es nach der Produktion des Loses zu Änderungswünschen seitens des AGs kommen werden diese Änderungen, falls technisch möglich, nach Aufwand abgerechnet.

7. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 7.1. Voraussetzung für den Rücktritt des AG vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von GINZINGER zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 7.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist GINZINGER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
- a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des AG entstanden sind und dieser auf Begehren von GINZINGER weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt,
 - c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 6.6 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch sechs (6) Monate beträgt, oder
 - d) wenn der AG den ihm durch Punkt 14 auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachkommt.
- 7.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 7.4. Falls über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist GINZINGER berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von GINZINGER einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom AG noch nicht übernommen wurde sowie für von GINZINGER erbrachte Vorbereitungsmaßnahmen. GINZINGER steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 7.6. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
- 7.7. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den AG wird ausgeschlossen.
- 7.8. Tritt der AG ohne dazu berechtigt zu sein vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so steht GINZINGER das Wahlrecht zu, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; diesfalls gilt eine Konventionalstrafe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages als vereinbart. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

8. PREISE / RECHNUNGSLEGUNG / ZAHLUNG

- 8.1. Zahlungen sind laut Zahlungsbedingungen auf der Rechnung zu leisten. Sofern keine schriftliche Vereinbarung über ein Zahlungsziel zwischen den Vertragsparteien besteht, sind die Zahlungen der Rechnungsbeträge abzugsfrei binnen vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Faktura fällig.
- 8.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 8.3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von GINZINGER in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des AG.
- 8.4. Der AG ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 8.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem GINZINGER über sie verfügen kann.
- 8.6. Ist der AG mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann GINZINGER unbeschadet seiner sonstigen Rechte
- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, soweit GINZINGER nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist,
 - c) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorkassa erfüllen.
- In jedem Fall ist GINZINGER berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften in Rechnung zu stellen. Die Verzugsfolgen treten auch ohne vorherige Mahnung oder Nachfristsetzung ein.
- 8.7. GINZINGER behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der AG tritt hiermit an GINZINGER zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab. Der AG ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der AG GINZINGER die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von GINZINGER hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- 8.8. Alle Preise basieren auf dem derzeitigen Informationsstand und den bei Angebotslegung übermittelten Daten. Nachträgliche Änderungswünsche werden gegen Aufwand nach den aktuellen Stundensätzen von GINZINGER verrechnet.
- 8.9. Die im Angebot angeführten Preise basieren auf dem am Angebotstag aktuellen Dollarkurs sowie den Preisen, Verfügbarkeiten und Lieferzeiten seitens der Bauteilhersteller. Anpassungen der Angebotskonditionen auf Grund von Kursschwankungen, geänderten Bauteilverfügbarkeiten, -lieferzeiten oder Einkaufspreisen, geänderten Lohn- und Materialkosten bleiben vorbehalten.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER GINZINGER ELECTRONIC SYSTEMS GMBH

8.10. Es gelten die aktuellen Stundensätze der Ginzinger electronic systems GmbH lt. Anhang.

8.11. Der Versand erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, EXW Gewerbegebiet Pirath 16, Weng im Innkreis, gemäß INCOTERMS 2010.

8.12. Die Preise gelten für Lieferung gemäß den im Angebot genannten INCOTERMS 2010. Alle Preise sind Nettopreise. Steuern, Zölle und Gebühren jeglicher Art die außerhalb Österreichs anfallen, sind nicht im Preis enthalten und werden vom AG getragen.

8.13. Einlangende Zahlungen werden zuerst auf Zinseszinsen, Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwalts und Inkassobüros werden erst dann auf das aushaftende Kapital beginnend bei der ältesten Schuld verrechnet.

8.14. Bankspesen gehen zu Lasten des AG und sind sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen haben ohne Einbehalte, gleich aus welchem Grunde, zu erfolgen.

8.15. GINZINGER hat das Recht die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.

8.16. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG, das Bekanntwerden von Umständen, die die Einbringlichmachung unserer Forderungen gefährden oder erschweren oder die Zahlungsunfähigkeit des AG zweifelhaft erscheinen lassen oder bei Eingang einer in Erachtung von GINZINGER ungünstigen Auskunft über die Vermögens – und/oder Einkommensverhältnisse des AG ist GINZINGER, unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, entsprechende Sicherheiten zu verlangen oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten sowie alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn Wechsel oder Schecks angenommen oder Ratenzahlung gewährt wurde.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1. GINZINGER ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Die Wahl des jeweiligen Gewährleistungsbehelfes (Nachbesserung, Umtausch, Rücknahme der Ware) bleibt GINZINGER vorbehalten.

9.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Gewährleistungsfrist von zwölf (12) Monaten als vereinbart. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung an den AG.

9.3. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die nicht in der Sphäre von GINZINGER liegen, beginnt die Gewährleistungsfrist zwei (2) Wochen nach dessen Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft.

9.4. Der AG muss die gelieferte Ware unverzüglich auf allfällige Mängel untersuchen. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der AG die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat und die Anzeige GINZINGER zugeht. Der AG hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten GINZINGER zur Verfügung zu stellen. Aus der Mängelrüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 9.1 hat GINZINGER nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

9.5. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des AG sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von GINZINGER.

9.6. Wird eine Ware von GINZINGER auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des AG angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von GINZINGER nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

9.7. Sofern nicht anders vereinbart, sind von der Gewährleistung solche Mängel ausgeschlossen, die aus nicht von GINZINGER bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von GINZINGER angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen oder gewöhnlichem Verschleiß unterliegen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom AG beigelegtes Material zurückzuführen sind. GINZINGER haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

9.8. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von GINZINGER der AG selbst oder ein nicht von GINZINGER ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

9.9. Die Bestimmungen 9.1. bis 9.8. gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

10. HAFTUNG, SCHADENERSATZ

10.1. Das Produkt wird nach den vom AG beizustellenden Fertigungsunterlagen und/oder Material produziert. GINZINGER haftet nicht für Mängel am Produkt und für Mängelfolgeschäden des AG oder Dritter, soweit diese aufgrund von Mängeln in den Fertigungsunterlagen und/oder aufgrund von Mängeln des vom AG beizustellenden Materials entstehen oder von GINZINGER nicht im entsprechenden Umfang geprüft werden können (z.B. keine Funktionsprüfung gewünscht).

10.2. GINZINGER haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist vom AG zu beweisen. Die Gesamthaftung von GINZINGER in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 500.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist die Haftung von GINZINGER auf 25 % des Nettoauftragswertes oder auf EUR 125.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

10.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG, ausgeschlossen.

10.3. Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

10.4. Innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haftet GINZINGER für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. GINZINGER haftet nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet. Weiters wird der Rückgriff des AG gem. § 933b ABGB ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren jedenfalls spätestens nach drei Jahren nach Lieferung.

10.5. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

10.6. Die Regelungen des Punktes 10 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des AG gegen GINZINGER, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten von GINZINGER wirksam.

11. AUFRECHNUNGSVERBOT / ABTRETUNGSVERBOT

11.1. Der AG ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen, die er gegen GINZINGER aus welchem Titel auch immer haben sollte, gegen Forderungen von GINZINGER aufzurechnen.

11.2. Der AG ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen GINZINGER an Dritte abzutreten oder über diese sonst zugunsten Dritter zu verfügen. Entgegen diesem Verbot vorgenommene Abtretungen oder sonstige Verfügungen sind rechtsunwirksam.

12. ABWERBEVERBOT

12.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, eine Abwerbung der bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses und darüber hinaus bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zu unterlassen.

12.2. Eine Abwerbung liegt auch dann vor, wenn der abgeworbene Mitarbeiter von einem Unternehmen, das mit der anderen Vertragspartei in geschäftlicher Verbindung oder in einem faktischen Näheverhältnis steht, beschäftigt wird.

12.3. Eine Abwerbung liegt darüber hinaus auch dann vor, wenn der abgeworbene Mitarbeiter als selbständiger Unternehmer oder freier Mitarbeiter eine Vertragsbeziehung mit der anderen Vertragspartei oder mit einem Unternehmen, das mit der anderen Vertragspartei in einer geschäftlichen Verbindung oder in einem faktischen Näheverhältnis steht, eingeht.

12.4. In jedem Fall der Verletzung dieses Abwerbeverbotes hat die abwerbende Vertragspartei der anderen Vertragspartei eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttojahresgehaltes (zuzüglich Dienstgeberbeiträge) auf Basis des letzten Monatsbezuges des Abgeworbenen zu leisten. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

13. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZVEREINBARUNG

13.1. Der AG ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten verpflichtet, die ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt werden und hat er diese ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verwenden.

13.2. Der AG hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern sowie allfälligen Subunternehmern zu überbinden.

13.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung vollumfänglich weiter.

13.4. Der AG willigt ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die vom AG zur Verfügung gestellt wurden bzw. in Zukunft zur Verfügung gestellt werden, durch GINZINGER für Zwecke des Marketings u.a. durch Einrichtung einer Kundendatei, erfolgen kann. Diese Einwilligung umfasst insbesondere die Übermittlung von Informationen zum Zwecke der Werbung per Fax, Brief, Email oder durch jede andere Übermittlungsmethode. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft vom AG widerrufen werden.

14. EINHALTUNG VON EXPORTBESTIMMUNGEN

13.1. Der AG hat bei Weitergabe der von GINZINGER gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von GINZINGER erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-)Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen an Dritte die (Re-)Exportbestimmungen des Sitzstaates von GINZINGER, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

13.2. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der AG GINZINGER nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

15. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER GINZINGER ELECTRONIC SYSTEMS GMBH

15.1. Wird eine Ware von GINZINGER auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des AG angefertigt, hat der AG diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

15.2. Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von GINZINGER und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

16. ABRUFEN VON AUFTRÄGEN

16.1. Die vom AG getätigten Abrufmengen müssen den im (Rahmen-)Angebot vereinbarten Losgrößen entsprechen.

16.2. Nach Ablauf der Laufzeit des (Rahmen-)Auftrags werden offene Restmengen automatisch geliefert und in Rechnung gestellt.

16.3. Abrufe nach der vereinbarten (Rahmen-)Auftragslaufzeit sind nur einvernehmlich möglich und es werden zusätzlich zum vereinbarten Preis sechseinhalb Prozent (6,5%) p.a. Finanzierungskosten in Rechnung gestellt

16.4. Restmaterial, welches aufgrund von Verpackungseinheiten oder Mindestbestellmengen nicht im (Rahmen-)Auftrag verbaut werden kann und AG bezogen bestellt wurde, wird drei (3) Monate nach Auslieferung des letzten (Rahmen-)Fertigungsloses an den AG ausgeliefert und verrechnet, sofern innerhalb dieser Frist keine Folgebestellung vereinbart wurde. Basis der Verrechnung des Restmaterials sind GINZINGER Einkaufspreise zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 15% des Einkaufspreises.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser ALB sowie sämtliche Mitteilungen und Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot. Die Übermittlung via E-Mail oder Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis.

17.2. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser ALB berühren nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall gelten jene Vereinbarungen als getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen.

17.3. Zustellungen sind an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse zu richten. Der AG ist verpflichtet, GINZINGER Adressenänderungen unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekanntgegebenen Adresse des AG als bewirkt gelten. Für das fristgerechte Einlangen einer Mitteilung ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

17.4. Als Erfüllungsort für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung resultierende Verbindlichkeiten wird der Sitz von GINZINGER in A-4952 Weng im Innkreis vereinbart.

17.5. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den AG über.

17.6. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes am Sitz von GINZINGER vereinbart. GINZINGER behält sich zusätzlich das Recht vor, den AG auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

17.7. Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich abbedungen.

17.8. Jegliche Ansprüche des AG sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bei Gericht maßgeblich.

17.9. Die Vertragserfüllung seitens GINZINGER steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

STAND April 2018